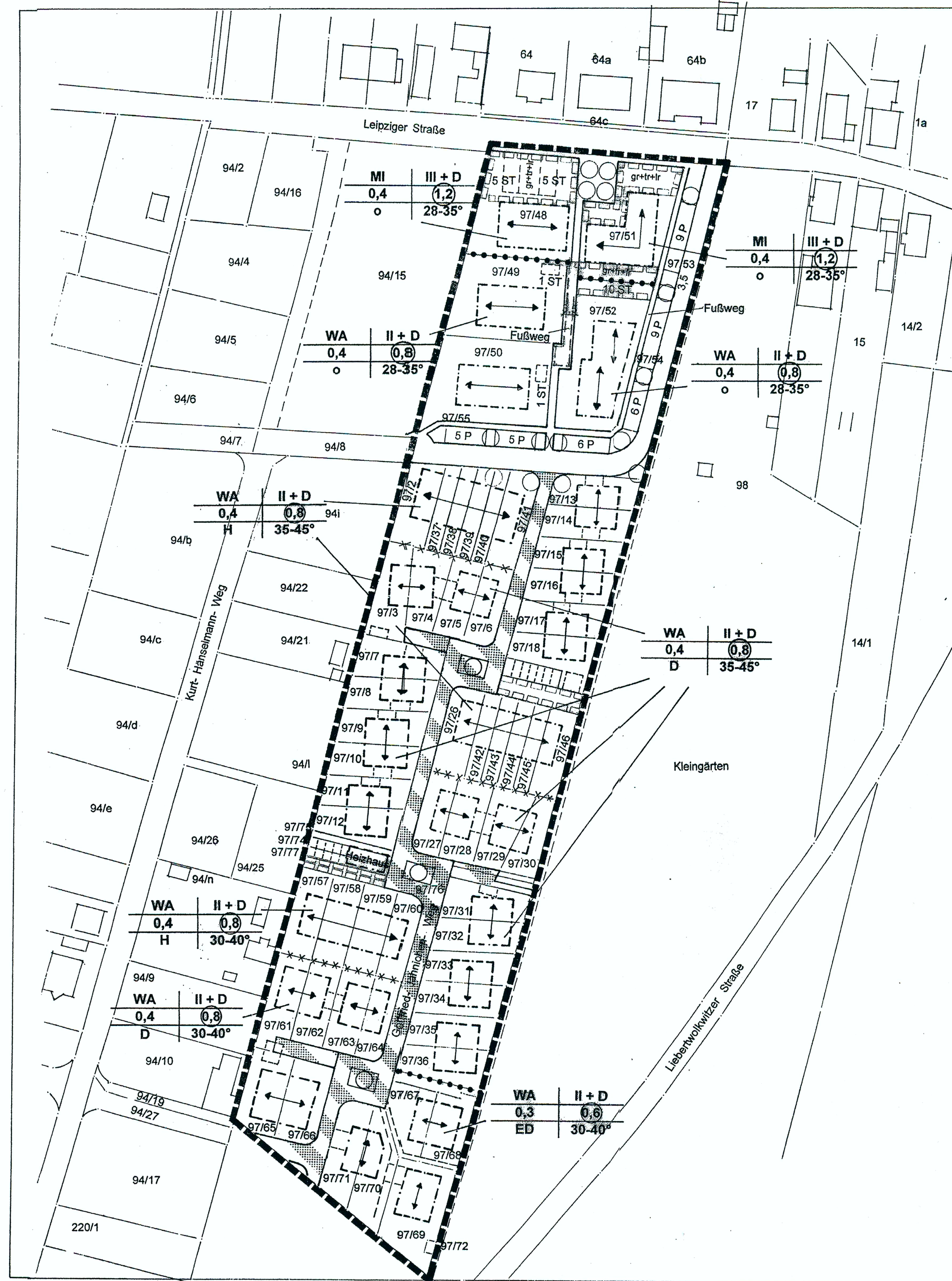




ZEICHENERKLÄRUNG

- MI Mischgebiet § 6 BauNVO
- WA Allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO
- 0,4 Grundflächenzahl § 19 BauNVO
- 1,2 Geschosflächenzahl § 20 BauNVO
- II + D Zahl der Vollgeschosse § 20 BauNVO
D = Dachgeschoss
- o offene Bauweise § 22 (2) BauNVO
- E nur Einzelhäuser zulässig
- D nur Doppelhäuser zulässig
- H nur Hausgruppen zulässig
- Baugrenze § 23 BauNVO
- 35° Dachneigung, hier 35°
- Versorgungsfläche/ Umspannstation § 9(1)2 BauGB
- ST Fläche für Stellplätze § 9(1)4 BauGB
- GA Fläche für Garagen § 9(1)4 BauGB
- P Öffentlicher Parkplatz § 9(1)11 BauGB
- Gehweg und Fahrbahn; Öffentliche Verkehrsflächen § 9(1)11 BauGB
- Firstichtung
- Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht § 9(1)21 BauGB
- Pflanzgebiet für flächenhafte Anpflanzung § 9(1)25a BauGB
- Einzelbäume § 9(1)25a BauGB
- Abgrenzung von Art und/oder Maß der baulichen Nutzung
- Abgrenzung sonst. Festsetzungen
- Grenze des Geltungsbereiches
- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung; Verkehrsberuhigter Bereich § 9(1)11 BauGB

GEMEINDE ENGELSDORF

BEBAUUNGSPLAN

NEUE ORTSMITTE BAALSDORF

7. Einfache Änderung (§ 13 Abs. 1 BauGB)

VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Gemeinderat hat die 7. vereinfachte Änderung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden ortsüblich bekannt gemacht mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Der Entwurf und die Begründung haben in der Zeit vom 29.12.98 bis 20.01.99 öffentlich ausgelegen.

Engelsdorf, den 29.12.98 Zöcher Bürgermeister

2. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 10.12.98 zu einer Stellungnahme aufgefordert.

Engelsdorf, den 29.12.98 Zöcher Bürgermeister

3. Der Gemeinderat hat die Änderung des Bebauungsplanes nach Prüfung der Anregungen der Bürger und Träger öffentlicher Belange am 24.12.98 als Satzung beschlossen.

Engelsdorf, den 29.12.98 Zöcher Bürgermeister

REGIERUNGSPRÄSIDIUM LEIPZIG

Genehmigung in Verbindung mit Schreiben vom: 24.3.99
Aktenzeichen: 52-252680-110-98
Registrier-Nr.: 081.12.98
Leipzig, den 24.3.99

Stand: 19.10.1998

Redaktionell geändert: 03.12.1998

Originalmaßstab M 1 : 1.000

Planzeichnung:

ARCHITEKTURBÜRO MARKURT
AN DER SCHÄFEREI 2 04469 LÜTZSCHENA-STAHMELN
TEL.: ISDN 03 41 / 467 870 FAX: ISDN 03 41 / 467 87 11

Satzung über einen Bebauungsplan der Stadt Leipzig

Bebauungsplan Nr. E-174

Präambel

Der Gemeinderat der Gemeinde Engelsdorf hat die 7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplan Nr. E-174 bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, als Satzung beschlossen. Die Rechtsgrundlagen hierfür sind § 1 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 i. V. m. § 233 Abs. 1 des BauGB in der Neufassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), in Verbindung mit § 4 der SächsGemO vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.02.1997 (SächsGVBl. S. 105) und § 83 der SächsBO vom 26. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1401) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.02.1997 (SächsGVBl. S. 105).

Leipzig, den 26.5.99

Der Oberbürgermeister

4. Inkrafttreten

Die ortsübliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes gem. § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte im Leipziger Amts-Blatt Nr. 14 am 03.07.99. Mit diesem Tag ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden.

Leipzig, den 12.07.99

Stadtplanungsamt Amtsleiter

5. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden (§ 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB).

Leipzig, den 16.08.00

Stadtplanungsamt Amtsleiter

6. Mängel der Abwägung

Innerhalb von sieben Jahren nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden (§ 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB).

Leipzig, den 06.12.06

Stadtplanungsamt Amtsleiter

ORIGINAL